

Satzung des Fördervereins der Martin-Stöhr-Grundschule Leutershausen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Martin-Stöhr-Grundschule Leutershausen“.

Sitz des Vereins ist Hirschberg.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Schülern der Schule.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Klassenreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften. Dazu gehören auch finanzielle Beihilfen an bedürftige Schüler/innen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 5 Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Zum Ehrenmitglied können von Vorstand nach Anhörung einer Mitgliederversammlung solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein und den Vereinszweck hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
- durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss des Schuljahres, in dem sie eingeht, wirksam wird,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- durch Streichung aus der Mitgliederliste.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das betreffende Mitglied in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem

Satzung des Fördervereins der Martin-Stöhr-Grundschule Leutershausen

Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diese Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hinweisen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der Vereinsausgaben haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten.

Die Mitgliedsbeiträge sind Schuljahresbeiträge und jeweils zum 01. Juli eines Beitragsjahrs fällig. Bei Erteilung einer Banklastschriftermächtigung erfolgt der Einzug durch den Vorstand zu diesem Zeitpunkt.

Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen. Bei höheren Beiträgen ab 100,00 € kann eine Spendenquittung ausgestellt werden.

Ehrenmitglieder bleiben beitragsfrei.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden und dem/der Kassier/erin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1.Vorsitzende/n, den/die 2.Vorsitzende/n und den/der Kassier/erin vertreten. Jede/r von ihnen ist befugt, den Verein allein zu vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich, spätestens im ersten Quartal des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Die Einberufung erfolgt durch einmalige Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hirschberg. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Tage der Veröffentlichung. Die Einberufung

Satzung des Fördervereins der Martin-Stöhr-Grundschule Leutershausen

kann auch schriftlich über den Hausbriefkasten der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift des Mitglieds erfolgen.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

Mit der Einladung ist die vom Vorstand beschlossene Tagesordnung mitzuteilen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszwecks und Vereinsauflösung.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Vereinsauflösung, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzunehmen, das vom Protokollführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, deren Aufgabe es ist, nach Abschluss eines Geschäftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kassengeschäfte durch den/die Kassier/erin zu überprüfen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung und schlagen gegebenenfalls die Entlastung des Kassiers/der Kassiererin vor.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hirschberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Schulträgerschaft zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 12 Datenschutzbestimmungen

1. Der Förderverein Martin-Stöhr-Grundschule Leutershausen e.V. speichert, nutzt und verarbeitet unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten seiner Mitglieder.
2. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf. Namentlich sind dies der Name des Mitglieds (im Fall einer Familienmitgliedschaft gegebenenfalls beider Eltern), der Name des Kindes/der Kinder des Mitglieds, Geburtsdaten der Kinder, die Klasse der Kinder, die Adresse nebst Telefonnummer und E-Mail-Adresse, und die Höhe des Mitgliedsbeitrag, wie sie vom Mitglied gewählt wurde. Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Jedes Vereinsmitglied erhält zudem ein Buchungskonto, in welchem die Beitragszahlungen überwacht werden.
3. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sie werden insbesondere nicht ohne Wissen und Willen des Mitglieds veröffentlicht. Es wird darauf geachtet, dass nur diejenigen Personen Zugriff auf die Daten erhalten, deren Zugriff notwendig ist; insbesondere erfolgt keine Weitergabe der Daten an Dritte außerhalb des Vereins.
4. Die Daten werden zu folgenden Zwecken genutzt:
 - a. Verwaltung der Mitglieder
 - b. Information der Mitglieder über verschiedene Kommunikationswege
 - c. Buchhaltung
5. Die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO aufgrund der mit Mitgliedsantrag abgegebenen antizipierten Einwilligung, in Art. 6 Abs. 1 lit. b), c) DSGVO als notwendige Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO als berechtigtes Interesse des Vereins an geordneten, rechtmäßigen und für die Mitglieder gleichermaßen gerechten Vereinsabläufen.
6. Die Mitglieder haben das Recht,
 - a. gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen deren Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
 - b. gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung derer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
 - c. gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
 - d. gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung derer personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten von ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
 - e. gemäß Art. 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
 - f. gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und

Satzung des Fördervereins der Martin-Stöhr-Grundschule Leutershausen

g. gemäß Art. 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Vereinssitzes wenden.